

# **Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Hospitalstiftung der Stadt Pirna**

**Vom 23.04.2013**

Die Hospitalstiftung der Stadt Pirna ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Stiftungsvorstand hat am 23.04.2013 die nachfolgende Richtlinie für die Vergabe von Stiftungszuwendungen beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Stiftungsleistung**

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung älterer, hilfsbedürftiger und kranker Bürger der Stadt Pirna. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch direkte finanzielle Zuwendungen an Bürger und durch indirekte Zuwendungen durch Mietstützung der stiftungseigenen Seniorenwohnanlage.

Die Unterstützung erfolgt vor allem, wenn andere Hilfsmöglichkeiten nicht ausreichen, durch einmalige Zuwendungen an ältere, hilfsbedürftige und kranke Bürger der Stadt Pirna, um persönliche Notlagen der Betroffenen abzuwenden.

Stiftungsleistungen dürfen in der Regel nur vergeben werden, wenn das Einkommen des Hilfesuchenden oder der Bedarfsgemeinschaft die Summe aus dem doppelten Regelsatz der Sozialhilfe (§ 28 SGB XII), angemessener Wohnkosten und einem Mehrbedarf bei einem schwerbehinderten Menschen nicht übersteigt.

## **§ 2 Ermessen der Stiftung**

Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der rechtlichen und steuerlichen Vorschriften und im Rahmen des Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Sie können nur gewährt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder ergänzt werden muss.

Eine Aufstockung gesetzlicher gewährter Leistungen ist nicht möglich.

## **§ 3 Vergabe von Stiftungsmitteln**

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen sein, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zur Notlage geworden ist.

In der Regel erfolgt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses, um die Notlage zu beseitigen.

Die Höhe der Stiftungsleistungen richtet sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Dabei sind insbesondere die Ursachen und die möglichen Folgen der Notlage zu berücksichtigen. Die Höhe der Stiftungsleistung soll in der Regel 1.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigen.

Die stiftungseigenen Seniorenwohnanlage wird durch die Stiftung hinsichtlich eines indirekten Mietzuschusses gefördert, da in dieser Anlage besonders ältere, hilfsbedürftige, behinderte oder sozial schwache Personen eine kostengünstige Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann.

#### **§ 4 Antragsstellung und Bewilligungsverfahren**

Anträge für die Vergabe von Stiftungsleistungen sind schriftlich an die Hospitalstiftung der Stadt Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna zu richten.

Im Antrag sollen die Notlage beschrieben und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers dargelegt werden.

Es ist anzugeben, welche anderen Hilfen schon in Anspruch genommen wurden bzw. wieweit dieses versucht wurde. Der Antragsteller muss die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben bestätigen und schriftlich die Ermächtigung zur Überprüfung seiner Angaben geben.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Hospitalstiftung anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Der Antrag wird von der Hospitalstiftung geprüft und nach Hauptsatzung in der gültigen Fassung der Stadt Pirna entschieden.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 5 Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird auf das vom Empfänger benannte Konto überwiesen.

#### **§ 6 Abrechnungsgrundsätze und -verfahren**

Die bewilligten Mittel sind zweckentsprechend zu verwenden.

Die Stiftung benötigt zu ihrer eigenen Rechnungslegung den Nachweis (Kopie) über die Verwendung der Mittel, dass diese der steuerlichen Anerkennung zu gemeinnützigen Zwecken dienen.

Die Stiftung ist berechtigt, sämtliche Unterlagen anzufordern, um die Mittelverwendung zu prüfen.

Bei zweckwidriger Verwendung der Mittel sowie Täuschung im Antragsverfahren durch den Antragsteller sind die gewährten Mittel einschließlich Zinsen zurückzufordern.

Pirna, 24.04.2013

Klaus-Peter Hanke  
Oberbürgermeister